

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 3 (1898)
Heft: 10

Artikel: Aktenstücke zur Geschichte des bündner. Polizeiwesens [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

—3.2°; auch am 12. und 30. sank auf letzterer Station das Quecksilber unter Null, nämlich auf —0.4° und —0.5°. Am 9. August sah man in Bevers und Sils-Maria Schnee an den Bergen bis gegen 2000 m Meereshöhe hinunter. In Bezug auf Helligkeit und Temperatur stellt sich der diesjährige August fast auf die gleiche Linie wie 1892 und 1893, in Bezug auf die Temperatur auch wie 1873, 75 und 79; in Bezug auf die Trockenheit steht er, wenigstens im Kanton Graubünden, denjenigen von 1892 und 93 bedeutend nach. Um das Gesagte zu zeigen, geben wir folgende Zusammenstellung, wobei die erste Zahl für 1892, die zweite für 1893 und die dritte für 1898 gilt. Monatsmittel der Temperatur in Chur 18.5°, 18.2°, 18.3°, Davos 12.3°, 12.3°, 12.7°, Castasegna 18.4°, 19.7°, 19.2°, Temperaturmaxima (1½ Uhr) in Chur 34.5°, 31.8°, 30.9°, in Davos 27.8°, 25.2°, 25.5°, in Castasegna 29.2°, 28.6°, 27.8°; Niederschlagssumme in Chur 42 mm, 22 mm, 81 mm, Davos 67 mm, 33 mm, 126 mm, Castasegna 110 mm, 13 mm, 92 mm; Regentage (mit über 0.2 mm) in Chur 8, 9, 11, in Davos 11, 9, 13, in Castasegna 11, 4, 10 Tage. Die Beständigkeit der schönen Witterung verdankte der August dem Vorrücken von barometrischen Maxima aus SW, die sich dann längere Zeit über Zentral-europa hielten, wie denn auch vom 10. bis zum Schlusse des Monats das Barometer bei uns beständig über dem Mittel stand.

Wie aus den vorstehenden Tabellen ersichtlich, war der Juni und seiner unfreundlichen ersten Hälfte wegen auch der Juli bedeutend zu kühl, der prachtvolle August dagegen ebensosehr zu warm, und was der Juni zu naß war, wurde im allgemeinen durch die Trockenheit des Juli und August reichlich aufgewogen. Der Luftdruck hielt sich im Juni unter, im Juli annähernd auf, und im August erheblich über dem 30jährigen Mittel.

S. M.

Aktenstücke zur Geschichte des bündnerischen Polizeiwesens.

III.

Ausschreiben der Säupter vom 18./29. April 1767.

Vorbemerkung. Von dem im Jahre 1766 versammelten Bundstage wurde auf den Vorschlag, „daß das unnütze Bettel- und Strolchengesind möchte aus dem Land geschafft und hierzu die erforderlichen

Mittel vorgekehrt werden“, eine dreigliedrige Kommission mit Ausarbeitung eines bezüglichen Vorschlags beauftragt, derselbe angenommen und an die Ehrf. Räte und Gemeinden ausgeschrieben, welche auch ihrerseits mehrheitlich dem Vorschlag ihre Zustimmung erteilten. Hierauf erließen die Häupter den 5./16. März 1767 folgendes Ausschreiben:

Wir die Häubter Gemeiner 3^{er} Bündten fügen anmit männiglich, deme gegenwärtiges wird vorgewiesen werden, zu wissen. Was gestalten in zufoig denen hohen Willensmeinungen der ehrsamten Räthen und Gemeinden wir zu Abschaffung des unnützen Strolchen- und Bettelgesindels Fürweiser dieses benennt und beschlachtet haben, daß sie aller Orthen auf die Gränzen in L. Gemeinen Landen sich begeben, mit Unter- und Ober Gewehr versehen, das ganze Land durchgehen, und alle verdächtig lieberliche Landstreicher, Zigeuner, Bättler, Barentreiber, Reßler, Nachlentrager und andere denen Gemeinden schädliche und gefährliche Leuth auffangen und äußert unsere Gränzen führen, zwar also, daß diejenigen, so bey denen Gränzen gefangen werden, alsogleich über dieselben hinausgeführt, die anderen aber diesseits der Bergen, bis nacher Mayenfeld gebracht und dannethin über die Steig hinaus geliefert werden. Damit aber die von uns hiezu ausgesendte Mannschaft keine Gefahr noch Mangel an nothwendiger Hülff leiden, so wird allen und jeden ehrsamten Gemeinden, wo derley unnützen Gesind durchgeführt wird, nachdrucksam anrecomendiert, ihnen die erforderliche Mannschaft zur Hinwegschaffung der Aufgefangenen, soweit die Gränzen jeder Jurisdiction gehen, sowohl zum Empfang als zum Durchführen fordersamst darzuschießen, widrigenfalls mann die weitere Verfügung zu treffen sich vorbehaltet. Dem zu wahrer Urkund haben wir dieses offene Patent mit L. 3^{er} Bündten Insignien verwahren lassen. So geschehen Chur den 5./16. März 1767.

IV.

Aus dem Abschied vom I. großen Congreß vom 3./14. April 1767.

Wegen dem Strolchen Gesind ware eine starke Mehrheit der Stimmen, so das Bundstägliche Project bestätigt und gutgeheißen haben.

Nachdeme mann nun angefangen, das Project wegen dem Strolchen- gesind in Execution zu setzen, so haben sich bei einigen ehrsamten Gemeinden folgende Anstände ergeben, worüber Cuere der ehrf. Rätth und Gemeinden nähere Willensmeinung anbegehrt wird.

1. Daß einiche ehrf. Gemeinden den durchführenden Bettleren die Herberg und den Unterhalt zu Nacht oder zu Mittag zu geben sich weigern, wie nicht weniger, so es die Umstände erfordern, über Nacht bewachen zu laßen.

2. Ob man dieser Wegen nicht auch für gut finden, an den Herrn von Haldenstein, wie auch an die benachbarten Beamtete von Sargans und Liechtenstein zu schreiben?

3. Ob man glaube, daß die von diesen Bettleren aufweisende Päß, so nichts als Gesundheits Scheine sind, sie genugsam legitimieren?

4. Wie Ihr es deswegen mit den ehrsamten Gemeinden über dem Gehürg gehalten wissen wollet.

V.

**Aus dem Abschied der löbl. Allgemeinen Standesversammlung
vom August/September 1767.**

Vorbemerkung. Die Mehren der ehrf. Räte und Gemeinden auf obiges Ausschreiben werden im Bundstagsprotokolle vom 7./13. September 1767 in den Worten zusammengefaßt: „Ist also die Mehrheit, welche d. Standesversammlung überläßt, ein besseres Projekt zu entwerfen.“ Hierauf wurde, nachdem eine zweite Kommission relatiert hatte, von der Standesversammlung ein Entwurf angenommen und derselbe publiziert als

Unvergreifliches Projekt,

Das Strolchen oder Bettelgesind und Ziginer, betreffend.

Nachdem man aus denen bey gegenwärtiger Standesversammlung eingekommenen Mehren unserer Ehrf. Gemeinden ersehen, wie sehnlich sie wünschen, daß der großen Menge, zu größtem Schaden unsers geliebten Vaterlandes sich in demselben aufhaltenden und je länger je mehr einschleichenden Bettel- und Strolchengesinds abgeholfen werde, so hat man forderst den allbereit an letztem löbl. Jenner-Congreß durch das Mehren der Ehrf. Rätth und Gemeinden bestätigt-befundenen Entwurf, des A° 1766 am Bundstag abgegebenen Gutachtens, zum Grunde gelegt. Gleichwie aber bey dessen von Ihr Weißheiten den Herren Häuptern versuchtem Vollzug sich neue Schwierigkeiten geäußert, und andurch ein neues Ausschreiben auf die Ehrf. Rätth und Gemeinden um Dero nähere Verhaltensbefehle, verursacht haben, worüber dann der Ehrf. Rätth und Gemeinden Willensmeinung, zu überlassung der näheren Verfügung, eingekommen, als ist zu diesem Ende von besagter Hoch-

löblichen Stands-Versammlung eine Deputation ernennt, und, nach erfolgter Begnehmigung vorerwehnter Hochlöbl. Standsversammlung, nachfolgender Verbesserungsentwurf, auf Eure der Ehrf. Rätthe und Gemeinden Approbation, abgerathen worden:

1^o Damit denen Klägden verschiedener Ehrf. Rätth und Gemeinden begegnet werden möchte, welche sie wegen der Koften von öfteren Treibjagten haben müssen, wurde das dienlichste seyn, wann die sämmtlichen Ehrf. Rätth und Gemeinden sich dahin verstühnden, auf einen Tag, welcher, nach eingekommenen Mehren, Ihr Weißheiten den Herren Häuptern zu bestimmen überlassen wird, eine gemeinsamme Jagd von allerley ihnen in ihren Grichten oder Gemeinden verdächtig- oder übrig-vorkommenden Bettel- und Strolchen-Gesind vorzunehmen, und zwar hertwärts der Berge alles der Steig, oder der untern Bruck zu: in dem Bergell gegen dem Mayländischen: und in dem obern und untern Engadin gegen dem Throl, oder gegen dem Mayländischen, wo es ihnen bequemer fällt.

2^o Wenn nun durch Euer den Ehrf. Rätth und Gemeinden eingekommenes Mehren eine solche Jagd begnehmiget und festgesetzt worden, so sollten Ihr Weißheiten die Herren Häupter, wie obsteht, allerforderst allen Ehrf. Gemeinden den hierzu bestimmten Tag anzeigen, und zugleich 10. oder 14. Tag zum Voraus, die Herren Landbögt von Sargans und Lichtenstein, wie auch das Oberamt zu Feldkirch davon benachrichtigen, damit sie diese Deuthe uns abnehmen, und je weiter je lieber fortschaffen möchten. Zu gleicher Zeit solten besagte Herren Häupter den Herren von Haldenstein ersuchen diesem Gesind keinen Unterschlauf zu geben, sondern solches im Gegentheil auch abzuschaffen; wie nicht minder dem Herrn Amtmann zu Glesfen den Befehl auftragen, die Grafschaft zur Uebernahme und Weiterverschaffung dieses Gesindes bis auf die Gränzen anzuhalten. Und wann eine gar grosse Anzahl derley Gesindels endlich zusammen getrieben worden, und mit ziemlich schwehren Unkosten bis über die Gränzen geführt werden müssen, so soll Ihr Weißheiten den Herren Häuptern überlassen seyn, den allzustark dadurch beschädigten Gemeinden einige Entschädigung zu bestimmen, jedoch daß solche in allem nicht über fl. 50. zustehen komme.

3^o Damit aber das Land, wenn es einmahl von dergleichen Strolchengesind gesäubert worden, auch gesäubert bleibe, so wären zu diesem Ende 4. verständige, starke und wackere Männer, deren Auswahl

Ihr Weißheiten den Herren Häuptern überlassen wird, zu unterhalten, welche in denen von besagten Herren Häuptern zu bestimmenden Monaten, gegen einem täglichen Salari von 36. fr. stets alle ihnen angewiesenen Districta durchgehen sollen. Diese 4. Mann sollen sich auf eigene Kosten mit einem guten Gewehr, Bajonet, Seitengewehr, auch erforderlichen Ladungen versehen: und sollen ihnen die Districta angewiesen werden wie folgt, als:

Einer soll beständig das ganze ober- und unter Engadin und Bergell:

Der 2te den ganzen Strich von Dissentis und Lungnez, bis auf die Staig, und von der Staig bis Splügen, eine Woche um die andere:

Der 3te den District von der Staig bis Stalla, und von der Staig bis Bergün, auch eine Woche um die andere: und

Der 5te den ganzen X Gerichtebund von Albaneu über Davos bis auf die Staig, oder durch das Schanfid über Davos auf die Staig wöchentlich durchstreichen.

Diesen 4. Männern soll obliegen alles liederliche Gesind, so sie antreffen werden, anzuhalten, und auf die Gränzen zu führen; falls sie aber bewafnete, oder eine Anzahl antreffen würden, denen sie nicht gewachsen zu seyn glaubten, so sollen ihnen alsdann von einer Gemeind zu der anderen ein paar bewafnete Männer, ohne Entgeldnüs zugegeben, auch denen Bewafneten, zu mehrerer Sicherheit, alle Waffen abgenommen werden.

Und damit diese 4. Mann gegen tägliche Sonn- und Werktag fortlaufende Bezahlung, ihre Pflicht auch treulich und in der Gebühr erfüllt zu haben, beweisen und darthun können, so soll ein jeder sich alle Tag in sein Buch von einem Vorsteher oder Schreiber einer jeden Gemeind, wo er durch paßiert, einschreiben lassen, daß er da gewesen. Von diesen Büchern soll der erste das seinige alle 4. Wochen dem Herrn Landammann von Ob-Porta oder Ober-Engadin presentieren, und, zur Bescheinung, daß es beschehen, von demselben das Productum oder Præsentatum einschreiben lassen.

Der zweyte soll das gleiche gegen dem Herrn Landamman von Dissentis, oder dem Herrn Bundschreiber des Lobl. Obernbunds:

Der dritte gegen dem Herrn Amts-Burgermeister der Stadt Chur, oder dem Herrn Bundschreiber des Lobl. Gottshausbunds:

Und der vierte gegen dem Herrn Landamman zu Davos, oder dem Herrn Bundschreiber des Lobl. X Grichtebunds, beobachten.

Bei jeder Presentation soll ein jeder von diesen vier Mann schuldig sehn, auch zugleich ein Verzeichniß der inner diesen 4. Wochen aus dem Land geführten Personen einzugeben, darinnen sowohl ihr Namen, als der Tag ausgedruckt ist; welche Verzeichniß bei obbenannten 4. Herren bleiben, und von denselben dem grossen Jennercongreß und Bundstag übergeben werden solle. Gegen dieser Presentation soll ihnen hingegen, von 4 zu 4 Wochen, das ihnen, wie oben, bestimmte Salarium von 36. fr. zum Tag, aus Zobl. gemeiner Lande Cassen bezahlt werden.

Diesen 4. Männern soll insbesondere obliegen, bei den Pässen, an den Gränzen ein wachsames Auge zu halten, damit kein Strolchgesind sich einschleiche. Auch allenfalls, ohnangesehen der Warnung, so sie jedesmahl dergleichen Gesindel zu geben schuldig sein sollen, ihnen eine aus dem Land geführte Person zum zweytenmahl in die Hände fallen sollte, so sollen sie alsdann einer solchen Person alsobald das Haar durch den Wasenmeister abschneiden lassen; und falls sie ihnen das drittemahl in die Hände fallen sollte, so soll selbige alsdann mit so wenig kosten, als möglich, auf den nächsten Gränzen von dem Scharfrichter ausgeschmüzt werden. Auf den Pässen soll ferner von diesen 4. Mann sorgfältig invigiliert werden, daß sich keine verdächtige Personen, ohne genugsamen Paß und Gezeugnuß ihres Wohlverhaltens, unter dem Titel von Nachlenträgern, Barentreibern, oder andern dergleichen Vorwänden, einschleichen: Wiedrigesfalls wieder diese, wie gegen ander liederliches Gesindel, gehandelt werden soll.

Weilen aber weder das Zobl. Hochgericht Misar noch das Zobl. Hochgericht Buschlag von dieser Verordnung keinen Nutzen hat, so soll diesen beyden Hochgerichten aus Zobl. gemeiner Landen Cassen à proportion dessen, was es auf jedes Zobl. Hochgericht treffen mag, geschöpft werden, damit sie selbst diese Summa zu Vertreibung dieses Strolchengesindes, auf die Art und Weise, wie sie es am besten befinden, verwenden können, mit diesem klaren Beding, jedoch, daß das Ehrf. Hochgericht Misar das Strolchengesind gegen Vellenz, und das Ehrf. Hochgericht Poschiavo gegen dem Betslin zutreiben sollen.

Falls dieses Projekt von den Ehrf. Gemeinden begnehmiget wird, so soll mit dessen Beobachtung, so lang es Ihnen gefällig, fortgefahren werden.